

RK 73 Welche Fischart darf in Gewässer mit einem sich selbst erhaltenden Edel-, Dohlen- oder Steinkrebsbestand nicht ausgesetzt werden?

- 1) Zander
- 2) Bachforelle
- 3) Aal

RK 74 Welche Fischart darf in Fließgewässer der Forellenregion oder der Äschenregion nicht ausgesetzt werden?

- 1) Bachforelle
- 2) Aal
- 3) Äsche

RK 75 Welche Fischarten dürfen in der Donau nicht ausgesetzt werden? (2)

- 1) Aal
- 2) Lachs
- 3) Zander

RK 76 Wer stellt den Erlaubnisschein aus?

- 1) Fischereibehörde
- 2) Inhaber des Fischereirechts oder Pächter
- 3) Landratsamt

RK 77 Für wen ist ein Fischereischein nicht erforderlich?

- 1) Familienangehörige, die mit der zweiten Angelrute mitfischen
- 2) Personen, die den Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei unterstützen
- 3) Gäste auf Einladung des Fischereirechtsinhabers bzw. Pächters

RK 78 Wer begeht Fischwilderei?

- 1) Wer in einem Gewässer unter Verletzung fremden Fischereirechts fischt
- 2) Wer fischt, ohne seinen Fischereischein mitzuführen
- 3) Wer Fische in der Schonzeit fängt

RK 79 Welche Fangarten und Fanggeräte sind nicht verboten? (2)

- 1) O Fischen mit Fliege, Wobbler oder Pilker
- 2) O Zocken, Schlenzen oder Reißen und dergleichen
- 3) O Fischen mit Kiemennetzen oder Reusen

RK 80 Was bedeutet „aneignen“ im Fischereirecht?

- 1) O Eigentumserwerb an Fischereirechten
- 2) O Eigentumserwerb an herrenlosen Fischen
- 3) O Aufsuchen und Nachstellen von Fischen

Bedarf der Gebrauch von Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Teichwirtschaft oder der Fischzucht einer besonderen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung?

- 1) O Nein
- 2) O Nur, wenn mehr als die Hälfte des Wassers in Anspruch genommen wird
- 3) O Ja, in jedem Fall

RK 82 Müssen die Angelhaken beim Fischfang beködert sein?

- 1) O Ja, mit künstlichen oder natürlichen Ködern
- 2) O Ja, jedoch ausschließlich mit künstlichen Ködern
- 3) O Nein

RK 83 Welche Schonzeit haben nach der Landesfischereiverordnung Neunaugen?

- 1) O 01.04.-30.09.
- 2) O 01.10.-31.12.
- 3) O Ganzjährig

RK 84 Hat der Fischereiausübungsberechtigte zu dulden, dass die Ausübung der Fischerei durch Gewässer-unterhaltungsmaßnahmen vorübergehend behindert wird?

- 1) O Ja, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist
- 2) O Nein, die Fischerei darf grundsätzlich nicht behindert werden
- 3) O Nur wenn die Wasserbehörde dies besonders anordnet